

**Satzung der Stadt Calw über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren (15.12.2006) mit Änderung vom 16.12.2010  
und 18.12.2014  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Calw am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Calw erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anders bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme von Vermessungsgebühren,
- g) Verfahren, die von der Stadt Calw ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Soweit die Stadt Calw Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind weiterhin gebührenbefreit

- a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen
- b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Dies gilt für die in Absatz 3 Genannten nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) § 10 Abs. 6 des Landesgebührengesetzes und § 11 Abs. 3 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes sind anzuwenden.

(6) Weitere spezialgesetzliche Gebührentatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3    Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4    Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von € 5,00 € bis € 10.000,00 zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührensschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens € 5,00 erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt € 5,00.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft; die Neufassung des Verwaltungsgebührenverzeichnisses tritt am 01.02.2015 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 27. August 1993 mit Änderung vom 18. Oktober 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung bei der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Calw, den 19.12.2014

Ralf Eggert  
Oberbürgermeister

## Verwaltungs-Gebührenverzeichnis

Nr.	Leistungen	Gebühr in €
	Übersteigen die <b>Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich</b> , sind sie gesondert in der <b>tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen</b> . Dies erfolgt auch dann, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist - § 14 LGebG.	
<b>1</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 4 LGebG	5,00 bis 10.000,00
1.2	Anträge, Erklärungen und Gesuche	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden ist, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 bis 200,00
1.2.2	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis zum vollen Beitrag der Gebühr, mindestens 5,00
1.2.3	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.2.4	Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis zum vollen Beitrag der Gebühr, mindestens 5,00
1.3	Auskünfte	
1.3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 100,00
1.3.2	einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte soweit bei schriftlichen Auskünften nicht etwas anderes bestimmt ist - § 9 Abs. 1 Nr. 5. LGebG	gebührenfrei
1.4	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellungen, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.4.1	Wenn der Rechtsbehelf im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden kann oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	5,00 bis 500,00
1.4.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis zur 1/2 Gebühr, mindestens 5,00
1.5	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist.	10,00 bis 2.500,00
1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 bis 1.000,00
1.7	Ausfertigung, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, (zzl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk und ggf. Aktenübersendung)	47,00/Std.
1.8	Aktenübersendung oder Übersendung von Unterlagen	nach Aufwand (Versandkosten und Verpackung)
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen und Bescheinigungen</b>	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	2,00 bis 200,00

Nr.	Leistungen	Gebühr in €
	Werden <b>mehrere Unterschriften gleichzeitig</b> in einer Urkunde beglaubigt oder wird die <b>Unterschrift</b> einer Person <b>mehrfach auf verschiedenen Urkunden</b> , aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
2.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	2,00 bis 10,00 mindestens 3,00
2.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 bis 6,00 mindestens 3,00
2.4	Bestätigungen, Zeugnisse Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 100,00
2.5	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts nach §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG ausstellt	gebührenfrei
2.6	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	12,00
2.7	Die Ausstellung von Negativzeugnissen (§ 28 Abs. 1 BauGB usw.)	40,00
<b>3</b>	<b>Kopien und Geodaten</b>	
3.1	Kopien, Ausdrucke oder Plots:	
	s/w DIN A 4	0,50
	s/w DIN A 3	1,00
	Farbe A 4	1,50
	Farbe A 3	2,00
	s/w oder Farbe bis DIN A2	5,00
	s/w oder Farbe bis DIN A1	10,00
	s/w oder Farbe bis DIN A0	15,00
3.2	Kommunale, technische Geodaten in analoger Form Bei <b>Mehrfachfertigungen eines Planes</b> , aufgrund <b>einer</b> Bestellung, erfolgt ein Rabatt. Der <b>Versand</b> von Unterlagen wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Bebauungspläne - auf Papier	
	bis DIN A3	10,00
	von DIN A3 bis DIN A1	15,00
	größer als DIN A1	20,00
	Textteil	5,00
3.3	Kommunale, technische Geodaten in digitaler Form	
3.3.1	Als Rasterdaten (TIFF-, JPEG-, BMP- und PDF-Format)	
	ohne Textteil	15,00
	mit Textteil	20,00
3.3.2	Als Vektordaten (DXF-, DGN-, DWG-Format)	(10,00 bis 50,00) x ( <b>Faktor G</b> ) + 57,00/Std.
	<b>Faktor G = PG x M x W</b>	
	<b>PG</b> (Plangröße): DIN A4 Faktor 1, DIN A3 Faktor 1 x Wurzel 2 usw.	
	<b>M</b> (Maßstab): 1 : 500 Faktor 1, 1 : 1000 Faktor 2,5, 1 : 2000 Faktor 6,25	
	<b>W</b> (Wertigkeit): Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Faktor 1; Kanal Faktor 0,5; weitere Themenkarten Faktor 0,1 bis 0,5	
3.4	Weitere Leistungen oder Leistungen, die über den üblichen Aufwand hinausgehen	57,00/Std.

Nr.	Leistungen	Gebühr in €
<b>4</b>	<b>Melderecht</b>	
4.1	Auskünfte aus Melderegister	
4.1.1	Bearbeitung einer Meldung, einer Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
4.1.2	Auskunft an den Betroffenen nach § 11 MG	gebührenfrei
4.1.3	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters nach den §§ 12 und 13 MG	gebührenfrei
4.1.4	einfache Auskunft nach § 32 Abs. 1 Meldegesetz (MG) schriftlich o. mündlich	8,00
4.1.5	einfache elektronische Auskunft über das Meldeportal nach § 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs 1 Meldegesetz (MG)	z. Zt. 5,00
4.1.6	erweiterte Auskunft nach § 32 Abs. 2 MG	14,50
4.1.7	Gruppenauskunft nach §§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 und 3 MG	56,50/Std.
4.1.8	Mehrfachauskunft nach § 32 Abs. 1 MG (ab 15 Namen)	56,50/Std.
4.2	Datenübermittlungen	
4.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils pro Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	56,50/Std.
4.2.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale nach § 35 MG (pro Person)	z. Zt 0,13
4.3	Auskunftssperre	
4.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 MG	gebührenfrei
4.3.2	Verlängerung der Auskunftssperre wegen Fristablauf nach § 33 Abs. 1 MG	gebührenfrei
4.4	Jede zusätzliche Bescheinigung der Meldebehörde	56,50/Std.
4.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	56,50/Std.
4.6	Aufenthalts- und Meldebestätigung	8,00
<b>5</b>	<b>Standesamt und Personenstandswesen</b>	
5.1	Amtshandlungen je Kirchenaustrittsverfahren	30,00
5.2	Recherchen der Behörde bei Personenstandseinträgen	61,50/Std.
5.3	(zusätzliche) Recherche bei der Beurkundung von Sterbefällen	61,50/Std.
5.4	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 44 und § 45 Bestattungsgesetz	30,00
5.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung	15,00
5.6*	Behördliche Namensänderung (NamÄndG)	
	Änderung eines Familiennamens	30,00 bis 1.000,00
	Änderung eines Vornamens	30,00 bis 250,00
	Änderung Vor- und Familienname	60,00 bis 1.250,00
	Ablehnung oder Rücknahme des Antrags	1/10 bis 1/2 dieser Gebühr
5.7*	Nutzung externer Trauräume	50,00
5.8*	Rückstellung eines Sterbefalls	30,00
<b>6</b>	<b>Gewerbewesen</b>	
6.1	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen gem. §§ 14 und 15 GewO	
6.1.1	Gewerbeanmeldungen	23,50
6.1.2	Gewerbeummeldungen	15,50
6.1.3	Gewerbeabmeldungen	11,50
6.1.4	nachträgliche schriftliche Bestätigung (an Gewerbetreibenden)	2,50
6.1.5	schriftliche Auskunft aus dem Gewerberegister	13,00
6.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen nach § 33a GewO	100,00 bis 1.250,00
6.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33c Abs. 1 GewO	1.000,00 bis 1.500,00

Nr.	Leistungen	Gebühr in €
6.4	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33c Abs. 3 GewO	53,50/Std.
6.5	Spielhallenerlaubnis nach § 41 LGLüG	1.000,00 bis 5.000,00
6.6	Pfandleiher- oder Pfandvermittlererlaubnis nach § 34 Abs. 1 GewO	200,00 bis 1.000,00
6.7	Bewachungserlaubnis nach § 34a GewO	200,00 bis 1.000,00
6.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes gem. § 34b Abs. 1 u. 2 GewO	100,00 bis 1.000,00
6.9	Öffentliche Bestellung von Versteigern nach § 34b Abs. 5 GewO	100,00 bis 1.000,00
6.10	Erteilung einer Reisgewerbekarte nach § 55 GewO	53,50/Std.
6.11	Festsetzen von Messen, Ausstellungen, Großmärkten nach § 69 GewO	66,00/Std.
6.12	Festsetzen von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten nach § 69 GewO	66,00/Std.
6.13	Gewerbeuntersagungen	53,50/Std.
6.14	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO	53,50/Std.
6.15	Ausnahmegenehmigung vom Ladenschlussgesetz - stehendes Gewerbe nach § 11 Abs. 1 LadÖG	30,00 bis 500,00
6.16	Ausnahmegenehmigung vom Ladenschlussgesetz - stehendes Gewerbe nach § 23 Abs. 1 LSchIG	30,00 bis 500,00
6.17	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33 d Abs. 1 GewO	53,50/Std.
<b>7</b>	<b>Gaststättenwesen</b>	
7.1	Erlaubnis, Gestattung, Änderungen und Erteilungen nach dem GastG und der GastVO	53,50/Std.
<b>8</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu einem Wert von € 500	3 % des Wertes, mindestens jedoch € 3,00
8.2	bei Sachen über einem Wert von € 500	3 % von € 500,00 und 1 % des Mehrwertes
<b>9</b>	<b>Infektionsschutzgesetz</b>	
9.1	Anordnung nach den §§ 16,17 Infektionsschutzgesetz	66,00/Std.
<b>10</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
10.1	Befreiung von Sonn- und Feiertagsgesetzen	30,00 bis 400,00
<b>11</b>	<b>Straßenrecht</b>	
11.1	Straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	56,50/Std.
11.2	Über die Verwaltungs-Gebühren hinaus, sind Sondernutzungsgebühren nach der "Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen" möglich.	siehe Satzung
<b>12</b>	<b>Sonstige Polizeirechtliche Angelegenheiten</b>	
12.1	Befreiung von der Polizeiverordnung nach § 18 PolG	66,00/Std.
12.2	Platzverweis häuslicher Gewalt nach § 27a PolG	66,00/Std.
12.3	Aufenthaltsverbot nach § 27a PolG	66,00/Std.
12.4	Polizeiliche Anordnung nach §§ 1 und 3 PolG	66,00/Std.
12.5	Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden nach §§ 1 und 3 PolG i.V.m. PolVO des MLR	66,00/Std.



Nr.	Leistungen	Gebühr in €
<b>13</b>	<b>Immissionsschutz</b>	
13.1	Aufforderungen im Rahmen der 1. BlmSchVO (Immissionsmessungen)	62,00/Std.
13.2	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BlmSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Immissions-Messungen)	62,00/Std.
<b>14</b>	<b>Gutachten</b>	
14.1	Allgemeine Gutachten nach dem <b>Wert des Gegenstandes</b>	1 % bis 5 %
14.2	<b>mindestens</b>	52,00/Std.
14.3	des Gutachterausschusses	siehe Satzung
<b>15</b>	<b>Allgemeine Stundensätze</b>	
	sofern keine speziellen Stundensätze kalkuliert wurden oder kein spezieller Tatbestand vorhanden ist:	
15.1	Allgemeiner Stundensatz höherer Dienst	70,00/Std.
15.2	Allgemeiner Stundensatz gehobener Dienst	57,00/Std.
15.3	Allgemeiner Stundensatz mittlerer Dienst	47,00/Std.
<b>16</b>	<b>Denkmalschutz und Sanierungsrecht</b>	
16.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommenssteuergesetz (EStG) zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen bzw. bei Gebäuden in festgesetzten Sanierungsgebieten.	60,00 bis 3.000,00
16.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen nach §§ 8 und 15 DSchG	Bei Denkmal im öffentlichen Interesse keine Gebühr, sonst 2.5 ‰ der Baukosten 1 mind. € 100,00
<b>17</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren (KGV)</b>	
17.1	Beratungsleistung des Bauherrn oder Planverfassers im KGV	62,00/Std.
17.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im KGV nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO	35,00 bis 150,00
17.3	Bestätigung/Mitteilung für den Baubeginn	30,00
17.4	Benachrichtigung der Angrenzer im KGV nach § 55 LBO	30,00 plus 7,00 je Benachrichtigung
17.5	Untersagung des Baubeginns im KGV nach § 64 Abs. 1 LBO	0,5 ‰ der Bau- bzw. Abbruchkosten
17.6	Einleitungserlaubnis	125,00
17.7	Ermittlung Angrenzerdaten	30,00 plus 7,00 je Angrenzer
<b>18</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
	Sind im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch <b>Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen zu treffen</b> , so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.	
	Die Gebühren nach den <b>Nummern 18.10</b> werden zusätzlich zu den anderen mit einem Vorhaben verbundenen Gebühren erhoben.	
18.1	Bauvorbescheide nach § 57 LBO	
18.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1,5 ‰ der Baukosten 1 mind. € 100,00
18.1.2	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	
18.2	Baugenehmigung nach § 58 LBO und Zustimmung nach § 70 LBO	€ 100,00 bis € 6.000,00

Nr.	Leistungen	Gebühr in €
18.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 Abs. 1 LBO inkl. ein genehmigtes Planheft	9 ‰ der Baukosten 1, mind. € 100,00
18.2.2	Im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO	7 ‰ der Baukosten 1, mind. € 100,00
18.3	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können, inkl. ein genehmigtes Planheft	100,00 bis 6.000,00
18.4	Genehmigung von Werbeanlagen, inkl. ein genehmigtes Planheft	100,00 bis 6.000,00
18.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach <b>Nr. 18.1.1, 18.2 bis 18.4</b> nach § 62 Abs. 2 LBO	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. € 100,00
18.6	Teilbaufreigabe	je Teilbaufreigabe € 25,00
18.7	Ausstellung eines Planheftes mit Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvermerk	25,00
<b>18.8</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung Wohnungseigentumsgesetz</b>	
18.8.1	bis zu 2 Einheiten inkl. eine Ausfertigung des Aufteilungsplanes	€ 100,00 je Einheit
18.8.2	mehr als 2 Einheiten inkl. 4 Ausfertigung des Aufteilungsplanes	€ 100,00 je Einheit
18.8.3	Ausstellung weiterer Ausfertigungen	je € 50,00
<b>18.9</b>	<b>Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen und Zulassungen von baurechtlichen Vorschriften</b>	
<b>18.9.1</b>	<b>Befreiungen</b>	
18.9.1.1	Befreiungen von Baugrenzen	8 ‰ der aktuellen Bruttogrundflächenkosten <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup> Überschreitung, mindestens € 100,00
18.9.1.2	Befreiungen von Baulinien	4 ‰ der aktuellen Bruttogrundflächenkosten <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup> Überschreitung, mindestens € 100,00
18.9.1.3	von der GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO sowie GFZ nach § 20 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 10 ‰ des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens € 100,00
18.9.1.4	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 5 ‰ des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens € 100,00
18.9.1.5	Überschreitung der Traufhöhe und Kniestockhöhe bei Wohngebäuden	100,00 bis 4.000,00
18.9.1.6	Unterschreitung der festgesetzten Mindesttraufhöhe	100,00 bis 1.000,00
18.9.1.7	Überschreitung der Dachneigung	100,00 bis 2.000,00
18.9.1.8	Unterschreitung der Dachneigung	100,00 bis 1.000,00
18.9.1.9	Nichteinhaltung der Dachform	100,00 bis 3.000,00
18.9.1.10	Dachaufbauten bei Wohngebäuden	15 ‰ der aktuellen Nutzflächenkosten <sup>3</sup> pro m <sup>2</sup> der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mindestens € 100,00
18.9.1.11	Sonstige Befreiungen	100,00 bis 10.000,00
<b>18.9.2</b>	<b>Ausnahmen inklusive nach § 56 LBO</b>	
18.9.2.1	von Baugrenzen und Baulinien	2,5 ‰ der aktuellen Bruttogrundflächenkosten <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup> Überschreitung, mindestens € 100,00
18.9.2.2	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO sowie GFZ nach § 20 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 5 ‰ des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens € 100,00

Nr.	Leistungen	Gebühr in €
18.9.2.3	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 2,5 % des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens € 100,00
18.9.2.4	Überschreitung der Traufhöhe und Kniestockhöhe bei Wohngebäuden	5 % der aktuellen Nutzflächenkosten <sup>3</sup> pro m <sup>2</sup> der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mindestens € 100,00
18.9.2.5	Unterschreitung der festgesetzten Mindesttraufhöhe	100,00 bis 500,00
18.9.2.6	Überschreitung der Dachneigung	100,00 bis 1.000,00
18.9.2.7	Unterschreitung der Dachneigung	100,00 bis 500,00
18.9.2.8	Nichteinhaltung der Dachform	100,00 bis 1.500,00
18.9.2.9	Dachaufbauten bei Wohngebäuden	5 % der aktuellen Nutzflächenkosten <sup>3</sup> pro m <sup>2</sup> der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mindestens € 100,00
18.9.2.10	Sonstige Ausnahmen	100,00 bis 5.000,00
<b>18.9.3</b>	<b>Abweichungen und Zulassungen</b>	100,00 bis 2.500,00
<b>18.10</b>	<b>Baulasten</b>	
18.10.1	Bearbeitung der Baulasterklärung nach § 71 LBO	150,00 bis 1.000,00
18.10.2	Bearbeitung von Löschanträgen	50,00 bis 500,00
<b>18.11</b>	<b>Baurechtliche Beratungen</b>	
18.11.1	bis 15 Minuten	Grundsatz: gebührenfrei
18.11.2	weitergehende Beratungsleistung	62,00/Std.
<b>18.12</b>	<b>Bauüberwachung</b>	
<b>18.12.1</b>	<b>Baukontrollen, Bauabnahmen und Gebrauchsabnahmen</b>	
18.12.1.1	Bauüberwachung nach § 66 LBO und bis zu zwei Abnahmen nach § 67 LBO	1 ‰ der Baukosten 1, mind. € 100,00
18.12.1.2	für Werbeanlagen <b>und wenn keine</b> Baukosten zugrunde gelegt werden können	100,00 bis 2.000,00
18.12.1.3	für jede weitere Abnahme nach § 67 LBO	62,00/Std.
18.12.1.4	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	62,00/Std.
18.12.1.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme von Fliegenden Bauten	25,00 bis 500,00
<b>18.12.2</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten sowie Brandverhütungsschauen</b>	
18.12.2.1	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	62,00/Std.
18.12.2.2	Brandverhütungsschau	62,00/Std.
18.12.2.3	Nachschau	62,00/Std.
<b>18.12.3</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
18.12.3.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts nach §§ 47, 59 Abs. 4, 64 und 65 LBO	200,00 bis 5.000,00
18.12.3.2	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	25,00 bis 200,00
<b>18.12.4</b>	<b>Überlassung von Statikakten</b>	50,00
<b>18.12.5</b>	<b>Gebührenermäßigung</b>	
	Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer gleicher Anlagen und Einrichtungen auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem baurechtlichen Verfahren entsteht für die erste Anlage und Einrichtung die volle Gebühr, für jede weitere Anlage und Einrichtung ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 18.2.1 und 18.2.2 um 30 %.	
18.13	Ermittlung Angrenzerdaten	30,00 plus 7,00 je Angrenzer
18.14	Einsicht in Bauakten (soweit eine Berechtigung vorliegt)	
18.14.1	Bereitstellung einer Bauakte	10,00
18.14.2	für jede weitere Bauakte	5,00

Anmerkungen:

Nr.	Leistungen	Gebühr in €
	<p>1) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Ausgabe 1993, Abschnitt 4.3 (Kostengruppen 300 und 400), auszugehen. Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach BRI (Bruttorauminhalt) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Die Baukosten sind auf volle Tausend Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 (Ausgabe April 1981) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).</p> <p>2) Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach BGF (Bruttogrundfläche) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 (Ausgabe April 1981) pro m<sup>2</sup> BGF auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).</p> <p>3) Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach NF (Nutzfläche) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 (Ausgabe April 1981) pro m<sup>2</sup> BGF auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).</p>	
<b>19</b>	<b>Waffenrechtliche Gebühren</b>	
19.1	Ausnahmen von der Alterserfordernis (§ 3 Abs. 3 WaffG)	53,50/Std.
19.2	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 WaffG) - Standard WBK	54,50
19.3	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte mit Erwerbserlaubnis bis zweite Kurzwaffe Jäger und Schützen	entfällt
19.4	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	54,50
19.5	Eintrag oder Ausnahme von der Blockierungspflicht für Erben je Waffe	7,00
19.6	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte/Mitinhaberschaft (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	53,50
19.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine (§ 10 Abs. 2 WaffG)	55,00
19.8	Umschreibung einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	26,50

Nr.	Leistungen	Gebühr in €
19.9	Eintrag Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	17,50
19.10	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	56,50
19.11	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	135,00
19.12	Ausstellung kleiner Waffenschein zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	54,50
19.13	Erlaubnis zum Schießen außerhalb der Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	53,50
19.14	Ausstellung gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen pro Karte (§ 14 Abs. 4 WaffG)	55,00
19.15	Änderung der gelben WBK	8,50
19.16	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	55,00
19.17	Erteilung einer Ausnahmegewilligung (§ 16 Abs. 2 WaffG)	53,50/Std.
19.18	Erteilung einer Schießerlaubnis (§ 16 Abs. 3 WaffG)	53,50/Std.
19.19	Ausstellung rote Waffenbesitzkarte für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	175,00 bis 600,00
19.20	Änderung/Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten Waffenbesitzkarte (§ 17 Abs. 2 WaffG)	80,00 bis 250,00
19.21	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	175,00 bis 1.500,00
19.22	Ausstellung Waffenschein für gefährdete Personen (§19 Abs. 2 WaffG)	215,00
19.23	Verlängerung Waffenschein	53,50
19.24	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb von Waffen für Sportschützen und Jäger (Voreintrag)	53,50
19.25	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Entsprechend der Erlaubnis
19.26	Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	60,00 bis 2.500,00
19.27	Erstellung stellv. Erlaubnis für erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe	100,00 bis 2.500,00
19.28	Erlaubnis zur nicht gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Schusswaffen, Verlängerung der Erlaubnis (§ 26 Abs. 1 und 2 WaffG)	53,50 bis 500,00
19.29	Erlaubnis zum Betrieb oder Änderung einer Schießstätte (§ 27 WaffG)	53,50 bis 2.500,00
19.30	Ausnahmen vom Mindestalter (§ 27 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 WaffG)	53,50/Std.
19.31	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	215,00 bis 600,00
19.32	Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer und gefährdete Personen (§§ 28 Abs. 1 und 19 Abs. 2 WaffG)	110,00 bis 600,00
19.33	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition aus oder durch oder in den Geltungsbereich des WaffG (§§ 29 bis 32 WaffG)	14,50 bis 105,00
19.34	Ausstellung europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	83,50
19.35	Verlängerung europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	30,00
19.36	Eintrag/Austrag von einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte (auch europäischer Feuerwaffenpass)	22,00 pro Waffe
19.37	Sonstige Umschreibungen der Waffenbesitzkarte	53,50/Std.
19.38	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine Waffenbesitzkarte	22,00 pro Waffe
19.39	Waffenrechtliche Kontrollen bei Regelüberprüfung, Verdachtsunabhängiger und -abhängiger Überprüfung (§ 36 Abs. 3 WaffG) *	88,50/Std.
19.40	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG) *	88,50/Std.

Nr.	Leistungen	Gebühr in €
19.41	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	53,50/Std.
19.42	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat, einschließlich der Sicherstellung von Gegenständen *	88,50/Std.
19.43	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs- 2 Satz 2 WaffG)	53,50/Std.
19.44	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände (§ 46 WaffG) *	88,50/Std.
19.45	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten	53,50/Std.
19.46	Waffenverbot für den Einzelfall	53,50/Std.
19.47	Sicherstellung und Verwahrung von Waffen *	88,50/Std. + 6,00/Waffe
19.48	Einziehung von Waffen *	88,50/Std. + 6,00/Waffe
19.49	Regelüberprüfung von Schießstätten *	88,50/Std.
19.50	Ausnahme zur Aufbewahrung von Waffen	53,50 bis 160,00
19.51	Ausnahmen von Erlaubnispflichten	53,50/Std.
19.52	Sonstige Ausnahmen und Erlaubnisse nach dem WaffG	53,50/Std.
19.53	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 AWaffV)	53,50/Std.
19.54	Fahrtkostenpauschale	10,00
19.55	Vor- und Nachbereitung bei Einsätzen vor Ort z. B. Sicherstellung, Kontrollen *) es handelt sich um zwei Personen	53,50/Std.
<b>20</b>	<b>Fischerei</b>	
20.1	Ausstellung eines Fischereischeines/Jugend-/Ersatz- (zzgl. Fischereiabgabe Land)	10,50 + Abgabe
20.2	Verlängerung eines Fischereischeins (zzgl. Fischereiabgabe Land)	11,50 + Abgabe
20.3	bei Postversand zzgl. Auslagen	4,50
<b>21</b>	<b>Archiv</b>	
21.1	Recherche durch Archivpersonal im Auftrag von Benutzern (ggf. zzl. Kopien, Versendung von Unterlagen usw.)	61,50/Std.
<b>22</b>	<b>Sprengstoff (Sprengstoffgesetz)</b>	
22.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6	50,00 bis 300,00
22.2	Erlaubnis	
22.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	150,00 bis 300,00 zuzüglich Gebühr nach 22.3
22.2.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2.)	10,00
22.2.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	50,00
22.3	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14	30,00 bis 250,00
22.4	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung	60,00 zuzüglich 10,00 je Teilnehmer
22.5	Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes (ggf. zuzüglich Auslagen für Sachverständige) in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	50,00 bis 300,00 pro Person
22.6	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2	50,00
22.7	Lagergenehmigung	

Nr.	Leistungen	Gebühr in €
22.7.1	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28	200,00 bis 2.500,00 zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren
	Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zugrunde gelegt. Die Gebühren betragen	
	- bis maximal 500 kg NEM	200,00
	- je weitere 500 kg bis maximal 5.000 kg NEM	je 30,00
	- je weitere 500 kg über 5.000 kg NEM	je 10,00
	Erfordern Amtshandlungen einen über das Übliche hinausgehenden Arbeitsaufwand, so können Gebühren im angegebenen Rahmen in Ansatz gebracht werden	
22.7.2	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1	50,00 bis 1.250,00
22.8	Bauartzulassung	
22.8.1	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Abs. 4	70,00 bis 1.000,00
22.8.2	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	70,00 bis 700,00
22.8.3	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	70,00 bis 700,00
22.9	Befähigungsschein	
22.9.1	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1	40,00 bis 80,00 zuzüglich Gebühr nach 22.3
22.9.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1	40,00
22.9.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1	40,00 zuzüglich Gebühr nach 22.3
22.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	40,00 zuzüglich Gebühr nach 22.3
22.11	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5	40,00
22.12.	Erlaubnis	
22.12.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	50,00 bis 150,00 zuzüglich Gebühr nach 22.3
22.12.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40,00
22.12.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40,00 zuzüglich Gebühr nach 22.3
22.13	Zulassung einer Ausnahme von der Altersefordernis nach § 27 Abs. 5	50,00
22.14	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2	80,00 zuzüglich der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
22.15	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17	50,00
22.16	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3	40,00 bis 400,00
22.17	Anordnung nach § 32 Abs. 1,2 oder 5, § 48	40,00 bis 1.000,00
22.18	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4	40,00 bis 500,00
22.19	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
23	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
23.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 im Einzelfall	40,00 bis 300,00

Nr.	Leistungen	Gebühr in €
23.2	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12	40,00 bis 300,00
23.3	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Abs. 2	40,00 bis 300,00
23.4	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	40,00 bis 500,00
23.5	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1	40,00 bis 300,00
23.6	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2	40,00 bis 300,00
23.7	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs.1	150,00 bis 1.000,00
23.8	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2	40,00
23.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2	40,00 zuzüglich Gebühr nach 22.3
23.10	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5	40,00 bis 500,00
23.11	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1	40,00 bis 500,00
23.12	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1	40,00
24	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
24.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 Abs. 1	40,00 bis 300,00
25	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
25.1	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2	30,00 bis 100,00
26	Gebühr in sonstigen Fällen	
26.1	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 22 bis 25 dieser Anlage aufgeführt sind	30,00 bis 600,00

\* Ergänzt durch den Beschluss des Gemeinderats vom 30.09.2021